

BV Saarstraße 6, Minfeld

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: IEC GmbH
Karlstraße 52
76133 Karlsruhe

Bearbeitung: Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologe
Amalienstraße 79
76133 Karlsruhe



Projektbearbeitung Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Sarah Mailänder, M. Sc. Geoökologie



Karlsruhe, 26.09.2021

Impressum

Erstelldatum: September 2021
Letzte Änderung: 26.09.2021
Autor: Sarah Mailänder, Dr. Moritz Fußer
Seitenzahl: 17

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung	3
1.2 Gebietsbeschreibung.....	3
1.3 Rechtliche Grundlagen	4
1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens.....	5
1.5 Prüfschema	5
2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum.....	6
3. Erfassung Fauna	9
3.1 Vögel.....	9
3.2 Fledermäuse	12
3.3 Reptilien.....	13
4. Konfliktdanalyse.....	14
5. Artenschutzspezifische Maßnahmen:	16
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	16
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	16
6. Zusammenfassung	17
7. Literatur	17
Tabelle 1: Begehungsdaten Brutvögel	9
Tabelle 2: Tabelle nachgewiesener Brutvögel.....	11
Tabelle 3: Begehungsdaten Fledermäuse	12
Tabelle 4 Nachgewiesene Fledermausarten	13
Tabelle 5 Begehungstabelle Reptilien.....	13
Abbildung 1: Plangebiet Minfeld Saarstraße 6.....	3
Abbildung 2 Revierkarte Brutvögel.....	11

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die IEC GmbH plant den Umbau des Gebäudes in der Saarstraße 6 in Minfeld. Da es hierbei zu möglichen Betroffenheiten von geschützten Arten kommen kann, wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Folgenden durchgeführt.

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Vorhabensgebiet umfasst ein Wohngebäude im westlichen Teil mit angrenzender Wiese. Auf der Wiese befinden sich einige Büsche und Einzelbäume, außerdem ist der östliche Rand des Gebiets durch eine Gehölzstreifen abgegrenzt. Nördlich, westlich und südlich grenzen Siedlungsbereiche an. Östlich befindet sich eine Wiese und dahinter weitere Siedlungsbereiche.



Abbildung 1: Plangebiet Minfeld Saarstraße 6

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Aufgrund Artikel 1 im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten wurde Bundesnaturschutzgesetz zum 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 29.09.2017, geändert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen (temporär)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Optische und akustische Reizauslöser

1.5 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potentialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum

Im Zuge der Potenzialanalyse wurde das Gebäude im Innern und von außen am 29.03.2021 begutachtet. Dabei wurde nach indirekten und direkten Hinweisen einer Besiedlung durch geschützte Arten gesucht. Zudem wurde anhand der Habitat- und Strukturausstattung ein potenzielles Vorkommen von geschützten Arten abgeschätzt. Daneben wurde auch die restliche Grundstücksfläche einer Analyse unterzogen. Die Ergebnisse sind in der folgenden Artabschichtung dargestellt:

Vögel

Generell können in den Gehölzen und an den Gebäuden ubiquitäre Vogelarten auftreten. Bei der Begehung wurden zudem mehrere Haussperlinge am Gebäude festgestellt. Ein Zugang zum Dachinnern ist über beschädigte Stellen möglich. Auf Grund der Lage im Siedlungsbereich und der Ausprägung der Grünfläche ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten auszuschließen. Schwalbennester wurden bei der Begehung nicht vorgefunden. Ein Vorkommen von Eulen wird ausgeschlossen, da die Dachbereiche nicht mardersicher sind. Außerdem wurde kein Kot und keine Gewölle vorgefunden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Brutvögel nicht auszuschließen.

Reptilien

Die Grünbereiche mit den einzelnen Gehölzen und der Wiesenfläche bieten für die Zauneidechse potenzielle Versteck- und Sonnenplätze.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Die Gehölze weisen keine geeigneten Strukturen für potenzielle Quartiere auf. Die Wiesenfläche kann auf Grund ihrer Lage, Ausprägung und geringen Dimensionierung als essenzielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Verstecke am Gebäude können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn das Dach nicht gedämmt und in Kombination der Schadstellen den Witterungseinflüssen im Innern weitestgehend ausgesetzt ist.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse nicht auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für weitere Säugetiere auszuschließen.

Alt- und Totholzkäfer

Auf der Fläche wurden keine potenziell bewohnbaren Habitbäume vorgefunden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Totholzkäfer auszuschließen.

Amphibien

Auf Grund der Lage und fehlender potenzieller Laichhabitats ist mit keinem Vorkommen von Amphibien zu rechnen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

Es sind keine Gewässer betroffen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Die Fläche ist von keiner besonderen Ausprägung. Nektar- oder Raupenfutterpflanzen von Schmetterlingen wurden während der Übersichtsbegehung nicht festgestellt bzw. ein späteres Auftreten ist während der Vegetationsperiode nicht zu erwarten. Auch weitere planungsrelevante Arthropoden sind auf Grund der Flächenausprägung nicht zu erwarten.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Schmetterlinge und weitere Arthropoden auszuschließen.

Weichtiere (Schnecken und Muscheln)

Es sind keine Gewässer oder Seggenriede betroffen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Weichtiere auszuschließen.

Pflanzen

Bei den Grünflächen handelt es sich um Flächen ohne besondere Ausprägung. Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen auszuschließen.

Aufgrund der Ausstattung des Eingriffsbereiches lässt sich eine Betroffenheit von Vögeln, Reptilien und Fledermäusen nicht ausschließen.

3. Erfassung Fauna

Aufgrund der Ergebnisse der Potenzialanalyse wurden faunistische Untersuchungen zu Fledermäusen, Reptilien und Brutvögeln durchgeführt.

3.1 Vögel

Es wurden sechs Brutvogelkartierungen zwischen April und Juli durchgeführt (Begehungsdaten siehe Tabelle 3). Die Erfassungen erfolgten visuell sowie akustisch und wurden zu Zeiten der Aktivitätsphasen der Vögel durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005), um Aufschluss über die vorhandenen Brutvogelreviere und Brutplätze zu erhalten. Dabei wurde insbesondere auf revieranzeigendes Verhalten (Reviergesang, Balz) und Verhaltensweisen geachtet, die auf einen eindeutigen Brutnachweis schließen, wie etwa Nestbau, Futtereintrag, besetzte Nester, bettelnde Jungvögel, Austrag von Kotballen oder Eierschalen durch Altvögel (Brutnachweis). Die Begehungsdaten der Brutvogelkartierungen können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Bei zweimaliger Feststellung von Revierverhalten in einem Abstand von mindestens einer Woche wurde auf ein Brutvorkommen geschlossen (Brutverdacht). Bei nur einmaligem Nachweis oder fehlendem Revierverhalten bzw. außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast bzw. Durchzügler während der artspezifischen Hauptzugzeit.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
12.04.2021	8:10 – 8:20	7°C	1 bft	3 / 8
01.05.2021	6:35 – 6:45	11°C	2 bft	0 / 8
11.05.2021	5:40 – 5:50	12°C	1 bft	3 / 8
28.05.2021	6:40 – 6:50	10° C	1 bft	5 / 8
09.06.2021	8:00 – 8:15	19°C	1 bft	2 / 8
08.07.2021	6:00 – 6:30	19° C	2 bft	8 / 8

Tabelle 1: Begehungsdaten Brutvögel

Ergebnisse

Im Planbereich konnte ein Revier einer Amsel sowie eines Haussperlings festgestellt werden. Weitere Brutvogelreviere wurden nicht erfasst. Generell kann festgehalten werden, dass nur eine sehr geringe Anzahl an Vögeln im Untersuchungsbereich festgestellt wurden. Die in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestufte Mehlschwalbe wurde als Nahrungsgast nachgewiesen. Für die genannten wertgebenden Arten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen des FB Artenschutz auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

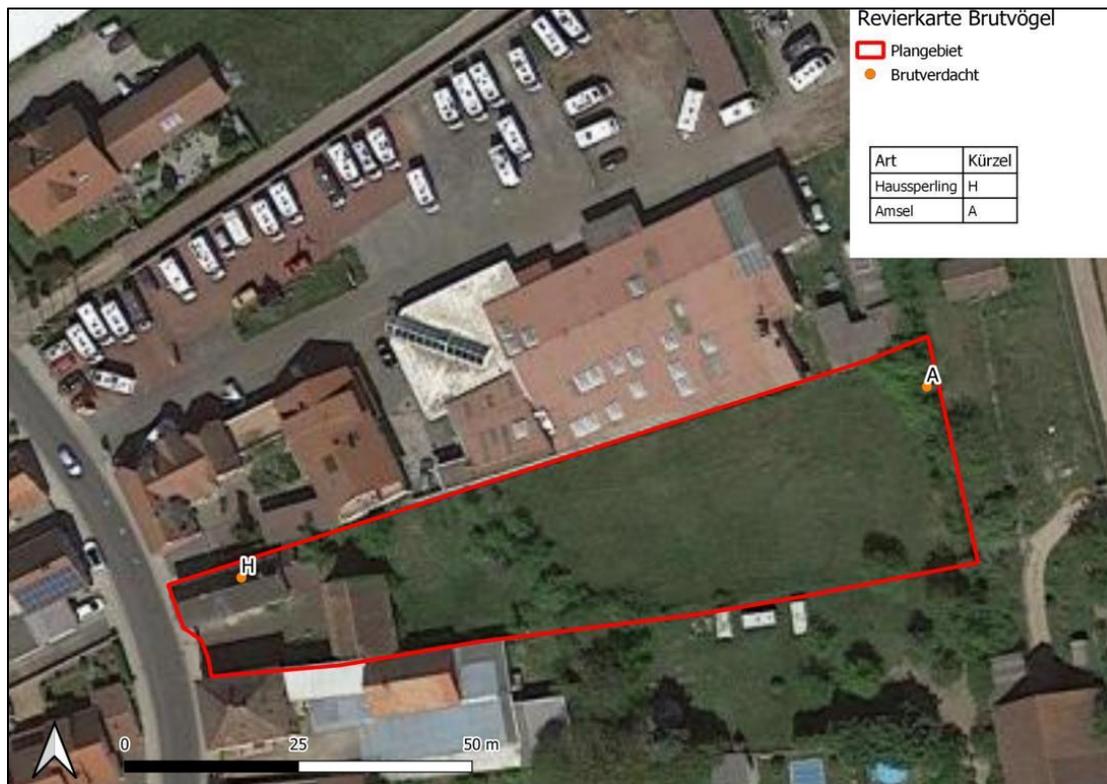


Abbildung 2 Revierkarte Brutvögel

Deutscher Name	Status	Gilde	BNatSchG	RL D	RL RLP
Amsel	Bv	zw	§	-	-
Grünfink	N	zw	§	-	-
Hausrotschwanz	N	g; h/n	§	-	-
Haussperling	Bv	g	§	-	3
Mehlschwalbe	N	f; g	§	3	3
Mönchsgrasmücke	N	zw	§	-	-

Tabelle 2: Tabelle nachgewiesener Brutvögel

BNatSchG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	§	besonders geschützt
Status	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	N	Nahrungsgast
		Bv	Brutverdacht
Rote Liste			
RL RLP	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)		
RL D	Rote Liste Deutschland (KÜHNEL ET AL. 2009)	3	gefährdet
		V	Vorwarnliste
Gilde			
b	Bodenbrüter	f	Felsbrüter
h	Höhlenbrüter	zw	Zweigbrüter
h/n	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	g	Gebäudebrüter

Eine Betroffenheit der Artgruppe Brutvögel ist somit gegeben.

3.2 Fledermäuse

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte an 3 Abenden, an denen nach ausfliegenden Fledermäusen mit Hilfe eines Detektors (Batlogger M, Firma elekon) am Sonnenuntergang bis ca. 2 Stunden danach geschaut wurde. Zudem wurde ein Batcorder (Firma ecoobs) an 3 Perioden für mindestens 7 Tage pro Periode ausgelegt, um die nächtliche Aktivität aufzuzeichnen. Die Anbringung des Batcorders erfolgte am Gebäude am 10.05.2021 – 20.05.2021, 01.07.2021 – 08.07.2021 und 23.07.2021 – 07.08.2021. Die Auswertung der Rufe erfolgte für den Detektor mit Batexplorer bzw. mit badmin, bcanalyze und batident für den Batcorder.

Datum	Temperatur	Wind
10.05.2021	15°C	1 bft
01.07.2021	18°C	1 bft
08.07.2021	19°C	1 bft

Tabelle 3: Begehungsdaten Fledermäuse

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Fledermausarten nachgewiesen, die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler (siehe nachfolgende Tabelle). Beide Arten wurden nur mit wenigen Aufnahmen erfasst. Während der Begehungen wurden keine Ausflüge festgestellt. Es konnten nur Einzelexemplare der Zwergfledermaus beobachtet werden, die diffus und sporadisch über den Bereich flogen bzw. einzelne Jagdflüge unternahmen. Der Große Abendsegler wurde auf Grund der großen Flughöhe nur auf dem Detektor erfasst.

Auf Grund der Beobachtungen in Kombination mit der eher unterdurchschnittlichen Quartiereignung des Gebäudes, wird von keiner Betroffenheit von Fledermäusen ausgegangen. Einzelverstecke sind auf Grund der Ökologie von Fledermäusen und dem damit verbundenen häufigen Quartierswechsel temporär immer möglich, allerdings bieten die intakten Gebäude in der Umgebung ein höheres Quartierpotenzial, so dass die Funktion als potenzieller Versteckplatz im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Ein Risiko des Eintretens des Tötungstatbestands besteht nur, wenn während der Aktivitätsphase ein besetztes Tagesversteck vom Rückbau im Dachbereich betroffen sein sollte. Aus diesem Grund wird von einer Betroffenheit von Fledermäusen im weiteren Verlauf des Gutachtens ausgegangen.

Tabelle 4 Nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	RL D	RL RLP
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	-	3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	V	3

BNatSchG Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz **S** streng geschützt

Rote Liste

RL RLP Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014) **3** gefährdet

RL D Rote Liste Deutschland (KÜHNEL ET AL. 2009) **V** Vorwarnliste

Eine Betroffenheit der Artgruppe Fledermäuse ist somit gegeben.

3.3 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte an 4 Terminen, wobei der komplette Untersuchungsbe-
 reich nach Reptilien abgesucht wurde.

Tabelle 5 Begehungstabelle Reptilien

Datum	Uhrzeit	Wetter	Bodennässe
27.04.2021	14:00 - 15:15	19°C, sonnig	gering
03.07.2021	09:00 - 10:15	22°C, sonnig	gering
20.07.2021	11:30 - 12:45	22°C, sonnig	keine
12.08.2021	10:15 - 11:15	26°C, sonnig	keine

Ergebnisse

Es konnten insgesamt keine Reptilien nachgewiesen werden.

Eine Betroffenheit der Artgruppe Reptilien ist somit nicht gegeben.

4. Konfliktanalyse

Die faunistische Erfassung ergab eine Betroffenheit für ubiquitäre Vogelarten, Haussperling und Fledermäuse

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

K1: Rodung von Gehölzen (Vögel, Fledermäuse)

Bei Rodungen von Gehölzen außerhalb der Brutperiode kann es zu Tötungen von gehölzwohnenden Vögeln kommen.

V1 Rodungen von Gehölzen zwischen Oktober und 28. / 29. Februar

K2: Beeinträchtigung von gebäudebrütenden Vogelarten und Fledermäusen

Durch Sanierungs- und / oder Rückbauarbeiten können ubiquitäre Vogelarten, der Haussperling und Fledermäuse verletzt oder getötet werden

V2 Zeitliche Regelung für Arbeiten am Haus

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für ubiquitäre Vogelarten sind Störungen auf Populationsebene auszuschließen, da sie kleinräumig auf andere geeignete Habitate in räumlicher Nähe ausweichen können.

Erhebliche Störungen für den Haussperling sind ebenso nicht gegeben, da an den umliegenden Gebäuden größere Kolonien des Haussperlings brüten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch Störungen ausgeschlossen werden kann.

Für Fledermäuse wurden keine Quartiere festgestellt, es können lediglich Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Als lokale Population gelten vor allem Wochenstuben und Männchenquartiere, so dass auf Grundlage der Ergebnisse auch eine erhebliche Störung für Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.

Generelle Störungen können durch die bereits formulierten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 prinzipiell ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ubiquitäre Vogelarten finden in den angrenzenden Nachbarflächen weitere potenzielle Brutplätze. Auch nach Umsetzung des Bauvorhabens bleiben stehen wieder potenzielle Brutnischen zur Verfügung.

Für Fledermäuse bestehen an den Gebäuden innerhalb der Siedlung teilweise potenziell höherwertige Versteckplätze und Quartiere. Das Gebäude weist nur ein relativ geringes Quartierpotenzial auf (Dach beschädigt, zugig, Einfluss von Witterung hoch), so dass nach den Baumaßnahmen die Funktion des Verstecks weiterhin im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

K3 Verlust eines Brutplatzes des Haussperlings

Für den Haussperling entfällt ein Brutplatz.

CEF1 Anbringung von 2 Haussperlingskästen

5. Artenschutzspezifische Maßnahmen:

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Rodungen von Gehölzen zwischen Oktober und 28. / 29. Februar (Vögel)

Durch Rodungen im Wirkungsbereich können Vögel getötet und verletzt werden. Um dem vorzubeugen, ist eine zeitliche Regelung für Gehölzentfernungen einzuhalten. Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen **1. Oktober und 28./29. Februar** durchzuführen (§39 (5) BNatSchG).

V2 Zeitliche Regelung für Arbeiten am Haus

Rückbaumaßnahmen im Dachbereich dürfen nur zwischen **1. Oktober und 28. / 29. Februar** stattfinden. In diesem Zeitraum muss zumindest das Dach abgedeckt oder zurückgebaut werden, um Brutplätze des Haussperlings und Verstecke von Fledermäusen zu entwerten. Somit können sich im darauffolgenden Frühjahr keine Haussperlinge und Fledermäuse im Dachbereich etablieren.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

CEF1 Anbringung von 2 Haussperlingskästen

Als Ersatz für den Wegfall eines Brutplatzes des Haussperlings sind mindestens 2 geeignete Haussperlingleinzelkästen bzw. ein Koloniekasten (z. B. Schwegler, Hasselfeldt oder Strobel) auf dem Gelände oder der direkten Umgebung anzubringen (Ausgleich 1:2). Die Kästen können an einem Gebäude oder an einer Stange angebracht werden. Die Ausflughöhe sollte von Osten bis Süden liegen, die Anbringung muss in einer Höhe von mindestens 3 m erfolgen. Die Anbringung muss vor der Entwertung des Daches oder zumindest bis zum 01.03. des darauffolgenden Jahres erfolgen.

6. Zusammenfassung

Im Zuge des Bauvorhabens kommt es zu Betroffenheiten von ubiquitären Vogelarten, des Haussperlings und von Fledermäusen. Das Gebäude muss deshalb im Dachbereich im Winter zumindest durch einen Teilrückbau oder das Abdecken des Daches entwertet werden, so dass sich ab März keine Vögel oder Fledermäuse mehr im Gebäude etablieren können. Zusätzlich sind die gesetzlichen Rodungszeiträume einzuhalten. Für den Haussperling entfällt ein Brutplatz, der durch das Anbringen eines geeigneten Koloniekastens oder von zwei geeigneten Einzelkästen in der Umgebung bzw. auf dem Gelände ausgeglichen werden muss.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Ausgleich unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

7. Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere [MEINIG, H. et al.: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand: Oktober 2008]. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 115-153.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010

SÜDBECK ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

SIMON ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.